

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 10/98 B

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....

g e g e n

Betriebskrankenkasse TEAG,
Arnstädter Straße 22a, 99334 Rudisleben,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

BKK-Landesverband Ost,
Pförtchenstraße 1, 99096 Erfurt.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. U d s c h i n g
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Februar 1998 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Es kann offenbleiben, ob dem Kläger die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Hinblick auf sein Renteneinkommen zuzumuten wären. Prozeßkostenhilfe ist ihm jedenfalls nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozeßordnung <ZPO>). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Nach der im Prozeßkostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Beschwerde liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

Das Verfahren wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung eines Pflegebedürftigen zu den verschiedenen Pflegestufen kommt es nicht auf die Art und die Schwere einer Krankheit oder Behinderung, auf die Zuerkennung eines bestimmten Grades der Behinderung (GdB) oder von Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) oder auf das hohe Alter eines Betroffenen an. Allein maßgebend ist der aus einer Krankheit oder Behinderung resultierende individuelle Pflegebedarf. Die hier in Streit stehende Pflegestufe I erfordert nach § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in jeder Woche einen durchschnittlichen täglichen Pflegebedarf von mindestens 90 Minuten, wovon mehr als die Hälfte, also wenigstens 46 Minuten, auf die Grundpflege entfallen müssen. Die Bemessung des täglichen Grundpflegebedarfs des Klägers, den das LSG mit durchschnittlich nicht mehr als 15 Minuten festgestellt hat, sowie die Abgrenzung der zur Grundpflege gehörenden Verrichtungen (vgl die abschließende Aufzählung in § 14 Abs 4 Nrn 1 bis 3 SGB XI) einerseits von den, das Schwergewicht des Pflegebedarfs des Klägers bildenden Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs 4 Nr 4 SGB XI) andererseits läßt keine Fragen erkennen, die höchstrichterlich zu klären wären. Der Vortrag des Klägers, das Berufungsgericht habe den Zeitaufwand für die zweimal wöchentlich notwendige Hilfe beim Baden mit jeweils nur 15 Minuten zu knapp bemessen, da es alle mit dem eigentlichen Baden in Zusammenhang stehenden, nach seinen Angaben jeweils weitere 135 Minuten umfassenden Hilfeleistungen außer Betracht gelassen



habe, ist erkennbar unzutreffend, weil diese Hilfeleistungen alle der hauswirtschaftlichen Versorgung zuzuordnen sind, ohne daß dies durch ein Revisionsverfahren geklärt werden müßte. Bei Abzug des erheblichen Zeitaufwands für diese hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erreicht der Kläger selbst dann nicht die Grenze von täglich 46 Minuten für die Grundpflege, wenn man den - vom Berufungsgericht nicht festgestellten - Hilfebedarf beim Aus- und Ankleiden vor und nach dem Baden, beim Waschen und Föhnen der Haare sowie beim Eincremen hinzurechnet.

Bei der Beanspruchung des Pflegegeldes zumindest für das Vierteljahr, in dem der Kläger nach seiner schweren Erkrankung und dem Krankenhausaufenthalt von seiner Tochter ganztägig versorgt werden mußte, stellt sich schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil nach § 14 Abs 1 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nur dann zu gewähren sind, wenn der Pflegebedarf "voraussichtlich für mindestens sechs Monate" besteht.

Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründende Mängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Insbesondere ist der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) nicht verletzt worden. Der Kläger bzw seine Tochter (Prozeßbevollmächtigte) hatten ausreichend Gelegenheit, zu dem ihnen mit Verfügung vom 22. September 1997 "zur Kenntnis und Stellungnahme" zugesandten schriftlichen Gutachten von Dr. Schorr, das nach ihren Angaben von seinen früheren mündlichen Angaben abweicht, Stellung zu nehmen. Durch den Schriftsatz vom 20. Oktober 1997 und die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 18. Februar 1998 ist dies auch geschehen. Ein Antrag auf Ladung von Dr. Sch. zur Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung ist nicht gestellt worden (§ 118 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO). Von Amts wegen war eine solche Anordnung nicht geboten. Die Beweiswürdigung als solche ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG mit der ausdrücklichen Ausnahme von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die vom Kläger gerügte Nichtberücksichtigung des dem Berufungsgericht seit dem 3. September 1997 vorliegenden Neufeststellungsbescheides des Versorgungsamts Suhl vom 27. August 1997 (GdB 100, Merkzeichen B und G) stellt ebenfalls keinen revisionsrechtlich relevanten Verfahrensmangel dar. Das Urteil vom 18. Februar 1998 kann schon deshalb nicht auf der Nichtberücksichtigung beruhen, weil der Inhalt eines solchen Bescheides für die Entscheidung über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den verschiedenen Pflegestufen - wie ausgeführt - nach den §§ 14 ff SGB XI nicht maßgebend ist und das Berufungsgericht zu Recht allein auf den individuellen Pflegebedarf abgestellt hat.

Eine Abweichung zu höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nicht erkennbar; sie wird vom Kläger auch nicht behauptet.



Da die Nichtzulassungsbeschwerde schon aus vorstehenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung zu der Frage, ob der Zulassung der Revision der Umstand entgegensteht, daß die Klage gegen die Betriebskrankenkasse (Trägerin der Krankenversicherung) und nicht, wie es geboten gewesen wäre, gegen die - rechtlich selbständige - Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse (Trägerin der sozialen Pflegeversicherung, vgl § 1 Abs 3 und § 46 SGB XI) gerichtet ist, die auch die angefochtenen Bescheide erlassen hat.

Die von der Tochter des Klägers als Prozeßbevollmächtigte eingelegte Beschwerde ist gemäß den §§ 166, 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sich natürliche Personen vor dem BSG nur durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen können.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)